

Merkblatt

Biken und Bikeanlagen im Wald

Mountainbiken ist als Freizeitsport sehr beliebt. Die Nachfrage nach attraktiven Bikewegen im Wald nimmt zu und Konflikte mit anderen Nutzergruppen treten vermehrt auf. Das Abstimmen der verschiedenen Bedürfnisse bedarf entsprechender Planung und gegenseitiger Rücksichtnahme. Für konkrete Vorhaben sind Bewilligungen notwendig. Wichtig dabei ist, genügend störungsarme Lebensräume für die Wildtiere zu erhalten.

Biken ist nur auf befestigten oder als Bikeweg signalisierten Wegen erlaubt. Bisher bestehen im Kanton Luzern kaum signalisierte Bikewege. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) ist bestrebt, die Bevölkerung über die geltenden Regeln zu informieren sowie aufzuklären, welche Auswirkungen das grosse Besucheraufkommen im Wald auf die Wildtiere hat. Die Schaffung von geeigneten legalen Bikewegen soll zur Entlastung der übrigen Gebiete führen.

Wo darf man im Wald biken, wo nicht?



Biken erlaubt

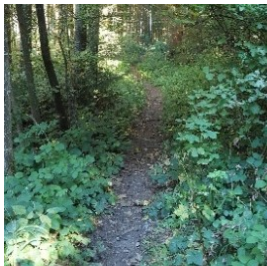
1) Auf befestigten Wegen

Befestigte Waldwege sind Wege, die mit einer Tragschicht aus Schotter oder ähnlichem Material verstärkt wurden (Waldstrassen und befestigte Maschinenwege, KWaV § 5, Abs. 1).



2) Auf signalisierten Bikewegen

Schild mit Mountainbike auf roten Grund.



Biken nicht erlaubt

Verboten ist das Biken quer durch den Waldbestand sowie auf unbefestigten, nicht als Bikeweg signalisierten Waldwegen (Fusswege, forstliche Rückewege, ehemalige Reist-, Schlittel- und Hohlwege).

Bewilligungspflicht für Bikewege

Das Anlegen, Ändern und Signalisieren von Bikewegen sowie das Errichten von Hindernissen sind bewilligungspflichtig (waldrechtliche Bewilligung, Baubewilligung). Beim Baubewilligungsverfahren sind alle tangierten kantonalen Stellen und weitere Interessengruppen (z. B. Jagdgesellschaft) einzubeziehen. Grundvoraussetzung ist die Zustimmung aller betroffenen Waldeigentümer/-innen.

Vorgehen beim Planen von signalisierten Bikewegen und Bikeanlagen

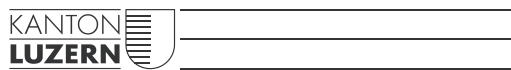
- Idee skizzieren und mit zuständigem Revierförster besprechen (inkl. Aktennotiz).
- Alle Interessenvertreter frühzeitig einbeziehen (Grundeigentümer/innen, Gemeinde, Bikevertreter/innen, Forstdienst, Jagdgesellschaften, Umweltschutzorganisationen)
- Keine schützenswerte Gebiete tangieren (Wildruhezonen, besondere Wildlebensräume, Naturvorranggebiete, Inventare).
- Konzept für das Gebiet erarbeiten: Verantwortliche für Unterhalt und Signalisation definieren, Verlauf des Bikeweges oder Standort der Anlage begründen, Haftung und Rückbau regeln.
- Möglichst nur natürliche Baumaterialien verwenden (z. B. kein Zement, kein behandeltes Holz).

Bestehende, aber nicht bewilligte Anlagen

Bei einer in den letzten Jahren entstandenen, aber nicht bewilligten Anlage gelten die gleichen zu prüfenden Kriterien wie bei einer neuen Anlage. Für eine solche Anlage ist ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Wenn sie nicht bewilligungsfähig ist, ist sie zurück zu bauen.

Gesetzliche Grundlagen

- Kantonales Waldgesetz (§ 10 und § 12 Abs. 2 KWaG): Reiten und Velofahren im Wald sind nur auf Waldstrassen, befestigten Waldwegen oder speziell markierten Pisten erlaubt. Markierte Pisten im Wald gelten in der Regel als nichtforstliche Kleinanlagen. Sie erfordern eine zustimmende Entscheidung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald.
- Kantonales Jagdgesetz (§ 29): Der Kanton und die Gemeinden sorgen im Rahmen des Vollzugs der Gesetzgebung über die Jagd, den Wald, den Natur- und Landschaftsschutz, die Landwirtschaft, die Umwelt sowie das Planungs- und Bauwesen für den Schutz der Wildtiere sowie die Aufwertung und Vernetzung der Lebensräume.



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)

Walderhaltung
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00
lawa.lu.ch
lawa@lu.ch

© lawa Februar 2019